

# § 9 BPolG Gesetz über die Bundespolizei (Bundespolizeigesetz - BPolG)

Bundesrecht

---

## Abschnitt 1 – Aufgaben und Verwendungen

**Titel:** Gesetz über die Bundespolizei  
(Bundespolizeigesetz - BPolG)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** BPolG

**Gliederungs-Nr.:** 13-7-2

**Normtyp:** Gesetz

### § 9 BPolG – Verwendung zur Unterstützung anderer Bundesbehörden

(1) <sup>1</sup>Die Bundespolizei unterstützt

1. den Präsidenten des Deutschen Bundestages bei der Wahrnehmung des Hausrechts und der Polizeigewalt im Gebäude des Bundestages,
2. das Auswärtige Amt bei der Wahrnehmung von Aufgaben zum Schutz deutscher Auslandsvertretungen,
3. das Auswärtige Amt bei der Wahrnehmung von Aufgaben zum Schutz deutscher Auslandsvertretungen,

<sup>2</sup>Die Unterstützung durch die Bundespolizei richtet sich nach dem für die unterstützte Stelle maßgebenden Recht.

(2) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Unterstützung nach Absatz 1 trifft das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. <sup>2</sup>Die Polizeivollzugsbeamten der Bundespolizei unterliegen bei Wahrnehmung dieser Unterstützungsaufgaben den fachlichen Weisungen der unterstützten Stelle. <sup>3</sup>Übernimmt die Bundespolizei im Rahmen des Absatzes 1 Nr. 3 Aufgaben zur eigenständigen Wahrnehmung, richtet das Bundeskriminalamt seine fachlichen Weisungen an die von der Bundespolizei hierfür benannte Stelle.

(3) Die Verpflichtung zur Amtshilfe bleibt unberührt.